

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung		Drucksachen-Nr. 585/2006
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Hauptausschuss	05.12.2006	Beratung
Rat	14.12.2006	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XVI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Die XVI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

I.

Vergleich bisherige und neue Gebührentarife:

Transportart	Gebührentarife		Veränderung
	seit 01.07.2004	geplant ab 01.01.2007	
Krankentransportwagen	104,00 €	129,00 €	+ 25,00 €
Rettungstransportwagen	196,00 €	238,00 €	+ 42,00 €
Notarzteinsatzfahrzeug	168,00 €	132,00 €	- 36,00 €

Bis 30.06.2004 wurde die Grundgebühr für Fahrten bis 45 Minuten Zeitdauer berechnet. Seit dem 01.07.2004 wird die Grundgebühr für Fahrten einschließlich 50 Kilometer Fahrleistung erhoben. Für Krankentransportfahrten soll ab dem 01.01.2007 eine Grundgebühr für 30 Kilometer Fahrleistung erhoben werden.

II.

Gemäß § 14 Absatz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) ist der Entwurf der Gebührensatzung den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben.

Diese gesetzliche Vorgabe gibt den Krankenkassen das Recht, auf die Festsetzung der Benutzungsgebühren für rettungsdienstliche Leistungen Einfluss zu nehmen. Die Gebührenbedarfsberechnung im Rettungsdienst kann daher, im Gegensatz zu anderen Kostenrechnungen der Stadt Bergisch Gladbach, nicht autonom erfolgen, sondern hat sich auch an den Belangen des Gesundheitswesens zu orientieren und sie, soweit nachvollziehbar und vertretbar, zu berücksichtigen.

Die Betriebsabrechnungen 2004, 2005 und die Gebührenbedarfsberechnung 2007 wurden mit den Vertretern der Krankenkassen am 08.08., 30.08. und 26.10.2006 erörtert. Sie erklären nach Abschluss der Gespräche das Einvernehmen mit den unter I. genannten Gebührensätzen.

III.

Die Kosten für das **Krankentransportpersonal** sind von 143.000 €(2002) auf 226.000 € (2005) gestiegen. Dies bedarf einer weitergehenden Erläuterung. In 2002 waren im Krankentransport ausnahmslos wechselnde Angestellte mit Zeitvertrag (Kosten rund 115.000 €) und insgesamt 11 Zivildienstleistende bei einer Zivildienstzeit von 10 Monaten (Kosten rund 28.000 €) beschäftigt. In 2005 waren die durch Ratsbeschluss eingerichteten sechs Planstellen ganzjährig besetzt (Kosten rund 185.000 €); zusätzlich waren insgesamt 14 Zivildienstleistende mit einer Zivildienstzeit von neun Monaten (Kosten rund 41.000 €) tätig. Die deutlich höheren Personalkosten führen in der Gebührenbedarfsberechnung 2007 zu einem Anstieg der Grundgebühren.

Vor diesem Hintergrund, auch auf Wunsch der Krankenkassen, wird die Gebührenstruktur für Krankentransportfahrten geändert. Die Grundgebühr erfasst nicht mehr 50, sondern nur noch 30 Fahrkilometer. Davon profitieren die Einrichtungsbenutzer/innen, die Krankentransportfahrten innerhalb des Stadtgebietes, die überwiegend gegeben sind, benötigen. Im Übrigen wird eine einheitliche Gebührenstruktur für Krankentransporte zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und dem übrigen Kreisgebiet erreicht.

Die Personalkosten im **Rettungsdienst** betragen im Betriebsergebnis 2005 rund 1.100.000 € und fallen in der Gebührenkalkulation 2007 mit rund 1.280.000 € deutlich höher aus. Dies führt zu einem Anstieg der Rettungstransportgebühren. Seit dem 01.07.2006 ist der „Bedarfsplan für den Rettungsdienst“ des Rheinisch-Bergischen Kreises in Kraft. Waren bisher zwei Rettungswagen 24 Stunden sowie ein Rettungswagen 16 Stunden täglich fest zu besetzen (128 Personalstunden täglich), so sind ab dem 01.07.2006 vier Rettungswagen 24 Stunden täglich fest zu besetzen (192 Personalstunden täglich). Da die Planung allerdings von der noch nicht vorhandenen Rettungswache „West“ für die Bereiche Refrath und Frankenforst ausgeht, blieb der vierte fest zu besetzende Rettungswagen in der Gebührenkalkulation 2007 zunächst noch unberücksichtigt. Gleichwohl erhöht sich die Vorhaltung aufgrund der dritten Vollzeitbesetzung auf 72 Stunden täglich (144 Personalstunden täglich). Dies führt zu deutlich höheren Kosten für das vorzuhaltende Einsatzpersonal.

Die Anzahl der durchgeführten **Notarztzubringerfahrten** stieg von 3.415 in 2004 auf 3.844 Fahrten in 2005 an. In 2006 wird dieses hohe Niveau wieder erreicht. Die Steigerung des Fahrtaufkommens bewirkt bei nahezu gleich bleibenden Kosten, dass die Gebühren für die Notarztzubringer deutlich sinken.

IV.

Die Unterlagen lagen dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bergisch Gladbach zur Prüfung vor. Die Prüfung bestätigte die Ergebnisse der Betriebsabrechnung 2005 und der Gebührenkalkulation 2007. Zudem war das Rechnungsprüfungsamt an den letzten Erörterungsgesprächen beteiligt.

Die Einzelheiten der Betriebsabrechnung sowie der Gebührenkalkulation sind der Anlage zu entnehmen. Der Gebührentarif wird auf dieser Grundlage wie folgt neu gefasst:

**XVI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für
Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 272), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), und der §§ 6, 9, 13 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am _____ folgende XVI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

Ziffer 1 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

- 1. Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens
- 1.1 Grundgebühr für einen Krankentransportwagen
(einschließlich 30 Fahrkilometer) 129,00 €
- 1.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 30 Fahrkilometer hinaus
gefahrenen Kilometer 1,50 €
- 1.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere
Person (einschließlich 30 Fahrkilometer) 64,50 €
- 1.4 Transport von Blutkonserven Es gelten die Gebühren
nach den Gebührenstellen
1.1, 1.2 und 1.3

§ 2

Ziffer 2 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

- 2. Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens
- 2.1 Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen
(einschließlich 50 Fahrkilometer) 238,00 €
- 2.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus
gefahrenen Kilometer 1,50 €
- 2.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere
Person (einschließlich 50 Fahrkilometer) 119,00 €

§ 3

Ziffer 3 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

3. Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges	
3.1 Grundgebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug (einschließlich 50 Fahrkilometer)	132,00 €
3.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
3.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 50 Fahrkilometer)	66,00 €

§ 4

Die XVI. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XVI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Klaus Orth
Bürgermeister